

Selbstbestimmte Teilhabe ist leitende Norm

Die leitende Norm der Caritas besteht darin, die selbstbestimmte Teilhabe des Menschen zu fördern. Ob und wie sie diesen Auftrag umsetzen und sich am Markt behaupten kann, hängt auch vom sozialpolitischen Rahmen ab.

Georg Cremer

DER MENSCH steht im Mittelpunkt der Arbeit des Deutschen Caritasverbandes (DCV). Hilfesuchende und Mitarbeitende haben ein Recht darauf, dass der DCV diesen Anspruch in der Praxis umsetzt. In der Fachdiskussion hat sich in den vergangenen Jahren der Begriff der selbstbestimmten Teilhabe durchgesetzt. Es genügt nicht, als Caritas, fürsorgerisch, sozusagen von außen, Menschen zu helfen. Es gilt der Anspruch, dass sie selbst die Federführung für ihren Hilfeprozess haben und die Caritas Teilhabe am gesellschaftlichen Leben befördert. Darin konkretisiert sich der anwaltschaftliche Anspruch in der Arbeit der verbandlichen Caritas. Zur Sicherung der Teilhabe durch die Dienste und Einrichtungen kann die Caritas jedoch nur beitragen, wenn es die dafür notwendigen sozialpolitischen und sozialrechtlichen Rahmensetzungen gibt. Diese bestimmen, wie die Märkte, auf denen soziale Dienstleistungen heute erbracht werden, geordnet sind, und ob diese den Freiraum geben, so zu arbeiten, wie es dem Leitbild der Caritas entspricht. Die Ordnung des Sozialmarktes sollte die Caritas bewusst mitgestalten. Zudem stellt sich die unternehmerische Herausforderung, im Wettbewerb zu bestehen, die caritative Arbeit dauerhaft zu sichern und immer wieder neu zu gestalten. Selbstbestimmte Teilhabe sichern, Märkte ordnen und im Wettbewerb bestehen:

Diese drei auf den ersten Blick sehr unterschiedliche Aufgaben sind also eng aufeinander bezogen.

Selbstbestimmte Teilhabe sichern

Die selbstbestimmte Teilhabe zu fördern und zu sichern – dies ist der fachliche Anspruch für alle Hilfefelder und die orientierende Norm für fach- und sozialpolitische Positionen des DCV. Was dies kon-

kret bedeutet, ist in den einzelnen Arbeitsfeldern auszuloten. Ist gewährleistet, dass der Hilfesuchende selbst den entscheidenden Einfluss hat? Sind die Hilfen so integriert, dass sie Lösungen ermöglichen, die sich am individuellen Bedarf orientieren? Fördert oder behindert die konkrete soziale Dienstleistung die Selbständigkeit des Hilfebedürftigen? Werden wir seinem Wunsch gerecht, Hilfe in seinem bisherigen Umfeld zu erhalten? →



Bild: Trumppfeller/Kunzer

Diese Fragen bergen mehr Sprengstoff, als es vordergründig scheint. Es können sich beispielsweise Interessenkonflikte auftun zwischen dem Anspruch, selbstbestimmte Teilhabe zu fördern, und durchaus legitimen Interessen, die die Caritas als Träger sozialer Dienste hat. Dies zeigte

„Selbstbestimmte Teilhabe: Mögliche Interessen- konflikte tun sich auf“

sich in der Vergangenheit beispielsweise bei der Hilfe für Menschen mit Behinderung. Aufgrund der Bedingungen ihrer Gründungszeit bildeten die großen stationären Einrichtungen mit oft mehreren hundert Bewohner(inne)n und Mitarbeiter(inne)n das Rückgrat der Hilfe. Die notwendige Umorientierung hin zu gemeindenahen Hilfeformen wurde zeitweise als kaum vereinbar gesehen mit den unternehmerischen Interessen dieser Einrichtungen. Heute ist dieser Konflikt aufgrund einer langfristig orientierten Strategie auch der großen Einrichtungen der Behindertenhilfe hin zu stärker gemeindenahen Hilfeformen weitgehend entschärft.

Ein anderes Beispiel: Mögliche Interessenkonflikte können entstehen, wenn die Caritas sich stärker noch als bisher den Wünschen pflegebedürftiger hochbetagter Menschen öffnet, in ihrem bisherigen häuslichen Umfeld zu verbleiben und die Caritas deswegen – wie es derzeit diskutiert wird – ihre Angebote um einen neuen Dienst der Alltagsbegleitung erweitert. Auch dies steht in einem möglichen Gegensatz zu den Interessen der Einrichtungen der Altenhilfe.

Aber eine Caritas, die ihre Ansprüche an sich selbst ernst nimmt, muss zuerst von dem fachlichen Anspruch ausgehen, selbstbestimmte Teilhabe und Autonomie der Hilfesuchenden zu fördern und zu sichern, und dann erst als zweites die Frage stellen, mit welchen Unternehmensstra-

tegien diese Aufgabe bewerkstelligt werden kann. Eine andere Prioritätenreihung wäre zudem langfristig unternehmenspolitisch nicht zielführend. Würde die Caritas ihre fachlichen Konzepte nicht an den Interessen der Hilfesuchenden nach selbstbestimmter Teilhabe ausrichten, sondern an gegenwärtigen Belegungsinteressen oder anderen betriebswirtschaftlichen Indikatoren, so würde sie sich nicht nur von den Interessen der Hilfesuchenden entfernen, sondern auch letztlich Angebote vorhalten, die künftig auf den Märkten sozialer Dienste nicht mehr nachgefragt werden.

Das Gute an Märkten ist, dass Anbieter die Interessen der Nutzer(innen) ihrer Dienste nicht dauerhaft ungestraft ignorieren können. Die Caritas steht tagtäglich in der Aufgabe, ihren ethischen Anspruch im Hören und Achten auf die echten Nöte und Bedürfnisse der Menschen in einem wettbewerblich organisierten System der Erbringung sozialer Dienste, somit in einem Sozialmarkt, umzusetzen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der Sozialmarkt gut geordnet ist.

Märkte ordnen, den Sozialmarkt gestalten

Die Dienste und Einrichtungen der Caritas stehen im Wettbewerb mit anderen Trägern. Das ist gut so. Es ist ein Vorteil der historischen Entwicklung in Deutschland, dass der Staat den größten Teil der sozialen Dienstleistungen nicht selbst erbringt. Gemäß des Subsidiaritätsprinzips überlässt er dies den Wohlfahrtsverbänden und seit einiger Zeit auch vermehrt privat-gewerblichen Trägern. Diese stärkere wettbewerbliche Orientierung ist heute ein Faktum. Die Caritas hat gute Voraussetzungen, sich auf den Märkten sozialer Dienstleistungen selbstbewusst zu behaupten. Wettbewerb setzt auch für die Caritas einen Anreiz, sich stärker an den Bedürfnissen der Hilfesuchenden und ihrer Angehörigen zu orientieren. Die Öffnungszeiten der Kindergärten sind heute elternfreundlicher als früher. Bei allem Ärger über schwarze Schafe in der Pflege:

Es gibt hoch kompetente Mitbewerber, seien sie gemeinnützig oder privat, ein Teil ihrer Mitarbeiter wurde bei der Caritas ausgebildet. Diese Mitbewerber sind auch für die Pflegedienste der Caritas ein Ansporn für gute Arbeit. Ein gut geordneter Wettbewerb ist im Interesse der Hilfesuchenden.

Märkte müssen geordnet sein. Märkte, die völlig frei sind, ohne eine staatliche Rahmensetzung, gibt es allenfalls in veralteten volkswirtschaftlichen Lehrbüchern. Das betrifft keineswegs nur den Sozialbereich. Niemand käme auf die Idee, den Automobilmarkt in dem Sinne zu deregulieren, dass der Staat auf Sicherheitsvorschriften verzichtet. Im Sozialbereich sind diese politischen Rahmensetzungen von besonderer Bedeutung, denn soziale Dienstleistungen sind Güter mit besonderen Eigenschaften. Es geht um den Menschen in seiner ganzen Verletzlichkeit. Einige Besonderheiten des Sozialmarktes seien hier genannt:

- Bei sozialen Dienstleistungen darf nicht das auf Märkten sonst übliche „Ausschlussprinzip“ gelten: Wer nicht zahlen will oder kann, kann das Gut eben nicht erlangen. Also braucht es staatliche Regelungen, wie soziale Dienstleistungen auch für Menschen ohne Einkommen und Vermögen finanziert werden können.

- Ein Teil der Hilfebedürftigen sind nicht oder nicht mehr in der Lage, ihre Interessen als souveräne „Konsumenten“ wahrzunehmen. Sie brauchen die Hilfe anderer schon bei der Entscheidung für eine Dienstleistung.

- In vielen Fällen können Hilfesuchende die Qualität der Dienstleistungen nicht im Vorhinein und auch nicht abschließend beurteilen. Niemand kann sich zur Probe operieren lassen und dann entscheiden, ob er mit den Leistungen des Anbieters zufrieden ist. Es bedarf somit einer Qualitätssicherung, erst einmal durch die Träger selbst, aber mit einer staatlichen Letztverantwortung, wenn die Qualitätssicherung bei einem Träger versagt.

- Den Anbieter zu wechseln, wenn man unzufrieden ist, ist die wichtigste Sankti-

onsmacht, die ein Konsument hat. Aber für jene, die hochbetagt in einem Pflegeheim wohnen, ist diese Option kaum gegeben.

■ Bei vielen sozialen Dienstleistungen ist die Wertorientierung der Leistungserbringer von großer Bedeutung für die Hilfesuchenden; man denke nur an ein Pflegeheim als Wohnort für die letzten Lebensjahre.

Alle diese Punkte sprechen nicht dagegen, soziale Dienstleistungen in einem Wettbewerb von Trägern zu erbringen. Aber sie weisen darauf hin, dass Märkte sozialer Dienste in einer besonderen Weise geordnet sein müssen. Wenn dies aber so ist, so kann sich die verbandliche Caritas nicht darauf beschränken, in einem gegebenen Ordnungsrahmen soziale Dienstleistungen anzubieten. Sie muss sich auch darum kümmern, wie konkret die Märkte sozialer Dienstleistungen zu ordnen sind. Denn die Art der Ordnung bestimmt entscheidend mit, ob selbstbestimmte Teilhabe gesichert werden kann, wie gut die knappen Ressourcen für die sozialen Auf-

gaben genutzt werden und ob Dienstleistungen bereitgestellt werden können, die den Vorgaben des Leitbildes entsprechen.

Die Relevanz der Ordnung der Märkte zeigt sich in vielen Beispielen der täglichen Praxis sozialer Dienste. Ein Beispiel ist die objektbezogenen Investitionskostenfinanzierung. Sie war faktisch verbunden mit einer staatlichen Bedarfsplanung. Aufgrund der Krise der öffentlichen Haushalte führte dies zu dem bekannten Investitionsstau und zu langen Wartelisten bei einem Teil der stationären Einrichtungen zum Beispiel in der Altenhilfe. Wartelisten zwingen Hilfsbedürftige, diejenige Einrichtung zu akzeptieren, in der gerade ein Pflegeplatz frei ist. Wartelisten sind also nicht vereinbar mit dem Anspruch, selbstbestimmte Teilhabe zu sichern.

Will die Caritas in einer ordnungspolitisch fundierten Weise auf die Gestaltung der Märkte sozialer Dienstleistungen Einfluss nehmen, so braucht sie eine Position dazu, wie nach der Erosion der Objektför-

derung eine subjektbezogene Investitionskostenfinanzierung zu gestalten ist. Dazu gehört auch ein Modell, wie die Investitionskosten im Pflegesatz abzubilden sind. Ein Entwurf hierzu, der nach mehreren Beratungen mit Praktiker(inne)n aus dem Verband erarbeitet wurde, ist derzeit im Konsultationsverfahren.

Es gibt ein sehr aktuelles Beispiel dafür, wie notwendig es ist, dass sich die Caritas einmisch, wenn es um die Ordnung des Sozialmarktes geht. Die bis heute vorherrschende Form, Märkte sozialer Dienstleistungen zu gestalten, ist das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis. Der Staat nimmt seine Gesamtverantwortung für soziale Dienstleistungen als Leistungs- und Kostenträger in einer besonderen Weise wahr. Er bewilligt dem Hilfebedürftigen eine soziale Leistung, erbringt diese aber nicht selbst, sondern trifft vertragliche Vereinbarungen zum Beispiel mit Einrichtungen der Caritas, über Standards der Leistungserbringung und die Kostenerstattung. Dabei hat

All for One.

DYNAMISCH. MENSCHLICH. KOMPETENT.

All for Social | Praxisnahe Software für Soziale Einrichtungen

„Wir empfehlen die Lösung von All for One dauernd. Im Kollegenkreis gibt es viele Probleme, die mit All for One Software gelöst werden könnten.“

[Heiner Klas, Verwaltungsleiter Caritasverband Darmstadt e.V.]

Über 3.000 Einrichtungen bei 800 Trägern
sprechen für sich!

All for One AG Vertrieb Soziale Einrichtungen
Unixstraße 1 88436 Oberessendorf
Tel. 07355/799-161 mgreiner@all-for-one.de



Einfach näher dran.
www.all-for-one.de

statement

Um die Wette helfen hilft nicht

Die meisten Beschäftigten in den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege haben ihren Beruf gewählt, um helfen zu können. Dass sie zu viele seien, dass man sie wegrationalisieren könnte, wo doch so viel zu tun ist, verunsichert sie zutiefst. Dass sie ihr Geld nicht wert seien, kränkt sie. Dass sie ihren Arbeitsplatz verlieren könnten, macht ihnen Angst. Dass durch Wettbewerb im Sozialbereich wenig besser und vieles weniger wird, befürchten und erleben sie. Doch der verordnete und weitgehend akzeptierte Wettbewerb zwischen den Wohlfahrtsverbänden und den „Privaten“ und die Konzentration auf die betriebswirtschaftliche Situation der Einrichtungen und Träger lenken davon ab, dass der eigentliche Wettbewerb zwischen Kapital und Arbeit, zwischen den Habenden und den Beschäftigten stattfindet und der Faktor Arbeit ins Hintertreffen geraten ist, da er im „global village“ reichlich vorhanden, aber bedeutend schlechter organisierbar ist. Dass es nicht richtig sein kann, dass die Malteser, das Rote Kreuz, die Diakonie oder die Caritas sich gegenseitig aus dem Markt drängen, spüren die helfenden Kolleg(inn)en. Eine faire Wettbewerbsordnung muss her. Die freien Wohlfahrtsverbände ruinieren sich sonst gegenseitig, zu ihren Lasten und, schlimmer, zum Schaden ihrer „Kund(inn)en“.



Thomas Schwendele

Dienstnehmervertreter
in der Arbeitsrechtlichen
Kommission
E-Mail: th.schwendele
@t-online.de

der Hilfeberechtigte selbst die Wahl, für welchen Anbieter er sich entscheidet. Der Leistungserbringer erhält – sieht man von der auslaufenden Objektfinanzierung ab – nur dann die Kostenerstattung, wenn sich Hilfeberechtigte für sein Angebot entschieden haben. Für die Caritas als ein freier Verband ist dieses sozialrechtliche Dreiecksverhältnis von großer Bedeutung. Es verbindet die staatliche Verantwortung für die Erbringung sozialer Dienstleistungen mit einem pluralen Trägerangebot und damit dem Wahlrecht der Nutzer. Dieses sozialrechtliche Dreiecksverhältnis steht aber heute unter erheblichem Druck. Ein Teil der Kostenträger will es in einzelnen Hilfefeldern durch ein vergaberechtliches Ausschreibungsverfahren ersetzen. Die verbandliche Caritas hat sich bisher erfolgreich durch Gutachten und Klagen dagegen zur Wehr gesetzt.

Im sozialrechtlichen Dreieck entscheidet der Kunde

Die Forderung, zu Ausschreibungen überzugehen, begründen die daran interessierten Kostenträger damit, den Wettbewerb fördern zu wollen. Aber auch im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis findet ein Wettbewerb statt, denn der Kostenträger muss jene Leistungserbringer, die den Qualitätsstandards entsprechen, zur Leistungserbringung zulassen. Im Dreiecksverhältnis ist es der Hilfeberechtigte, der entscheidet, bei welchem Leistungserbringer er seine soziale Dienstleistung nachfragt. Und nur wenn die Leistung erbracht wird, werden auch Kosten erstattet. Dagegen muss im Ausschreibungsverfahren nach Vergaberecht der Kostenträger im Detail festlegen, wie der genaue Inhalt der sozialen Dienstleistung zu sein hat, da sonst die Angebote nicht vergleichbar sind. Der Kostenträger entscheidet, welchen Anbietern er einen Zuschlag erteilt. Mit diesen schließt er eine

exklusive Vereinbarung. Andere Anbieter kämen nur bei Selbstzahlern, die nicht auf die Unterstützung der Kostenträger angewiesen sind, zum Zuge.

Das heißt: Im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis findet der Wettbewerb der Träger um die Kund(inn)en statt, wie auch in den anderen Märkten üblich. Beim Ausschreibungsverfahren findet der Wettbewerb zwischen den Leistungserbringern um den Zuschlag des Kostenträgers statt. Der Kunde spielt erst einmal keine Rolle.

Auch den Interessen der Träger entspricht das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis besser. Sie erhalten zwar keine Belegungsgarantie wie die Gewinner eines vergaberechtlichen Ausschreibungsverfahrens. Aber sie haben dafür einen Zulassungsanspruch, wenn sie die vereinbarten Standards der Leistungserbringung erfüllen können. Für Träger, die sich Freie nennen, ist es aber weitaus angemessener, bei der Sicherung ihrer Existenz von den täglichen Entscheidungen vieler Nutzer(innen) abhängig zu sein, als von einer hoheitlichen Entscheidung des Kostenträgers.

Und wären die legitimen Interessen der Kostenträger besser gewahrt in einem vergaberechtlichen Wettbewerbsmodell? Das ist keineswegs ausgemacht. Im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis steht den Kostenträgern das Instrument des Mehrkostenvorbehalts zur Verfügung. Es ist dann unwirksam, wenn es aufgrund von Wartelisten keine Alternative zu einem teuren Platz gibt. Dies ist aber häufig Folge der Politik der Kostenträger selbst, wenn sie durch eine systemwidrige Bedarfsplanung oder über die Objektförderung das Angebot künstlich verknappen und so das Problem selbst erzeugen.

Ein Weg zur Stärkung der selbstbestimmten Teilhabe ist die stärkere Nutzung von persönlichen Budgets. Es kann erweiterte Wahlrechte schaffen, den Hilfe-

*„Sozialrechtliches
Dreiecksverhältnis von
großer Bedeutung“*

suchenden mehr Einfluss auf den Inhalt der Dienstleistungserbringung ermöglichen, zu mehr Innovation und neuen Angeboten führen und einen Markt von Dienstleistern befördern, die hinsicht-

„Ein Weg zur selbstbestimmten Teilhabe: persönliche Budgets“

lich Qualität und Preis im Wettbewerb stehen. Allerdings sind die Bedingungen für die Einführung eines persönlichen Budgets je nach Hilfefeld unterschiedlich, beispielsweise ist es bei niederschwelligen Angeboten in der Sucht- oder Wohnungslosenhilfe ungeeignet. In anderen Hilfefeldern wie der Alten- und Behindertenhilfe kann es sinnvoll eingesetzt werden. Die Caritas steht vor der Aufgabe, die Möglichkeiten zur Verbesserung der Teilhabe und zur Stärkung der Wahlrechte der Hilfesuchenden mittels dieses Instruments in den Hilfefeldern im Detail durchzudeklinieren.

Ein funktionierender Wettbewerb mit einer starken Stellung der Hilfesuchenden ist auch ein wichtiges Element der Qualitätskontrolle. Viele Kostenträger setzen auf ein immer stärker werdendes Geflecht von Vorschriften und Kontrollen, trotz aller Rhetorik zum Bürokratieabbau. Haben Hilfesuchende aber Wahlmöglichkeiten, so wird ein ganz natürlicher Druck auf jede Einrichtung erzeugt, über gute Qualität sicherzustellen, dass sich genügend Hilfesuchende für die jeweilige Einrichtung entscheiden.

Eine verbandliche Caritas, die die Ordnung der Märkte sozialer Dienstleistungen mitgestalten will, braucht dafür eine Orientierung. Die Ordnung muss sicherstellen, dass Hilfebedürftige oder die für sie handelnden Betreuungspersonen selbst eine Wahl in ihrem Interesse treffen können. Die Sicherung des Wunsch- und Wahlrechts muss ein unverzichtbares Kernelement der DCV-Positionen sein.

Der Wert von Wahlrechten wird natürlich auch dadurch bestimmt, welche Qualität zur Wahl steht. Die offene Auseinandersetzung darüber, welche Qualitätsstandards die Refinanzierungsbedingun-

gen ermöglichen, ist somit notwendig. Die Ordnung der Märkte muss die Berufsfreiheit der Leistungserbringer respektieren. Sie muss gewährleisten, dass die im Markt Tätigen leistungsgerechte Einkommen erzielen und, was dazu gehört, verhindern, dass nicht leistungsgerechte Einkommen zulasten der Sicherungssysteme erzielt werden können. Die Marktordnung muss es ermöglichen, Angebotsstrukturen an neue Bedarfe anzupassen und Innovation hervorbringen. Diese Funktionen des Wettbewerbs werden befördert, wenn Hilfesuchende Wahlmöglichkeiten haben und wenn Träger, die die Qualitätsstandards erfüllen, zur Dienstleistung zugelassen werden müssen und wenn ihre wirtschaftliche Stellung von einer guten Leistungserfüllung abhängig ist.

Wettbewerb oft halbherzig umgesetzt

Diese Position eines gut geordneten Wettbewerbs zu vertreten, mag im Widerspruch stehen zu bestimmten Erfahrungen, die die Caritas seit der stärkeren wettbewerblichen Orientierung bei den sozialen Diensten immer wieder macht. →

GELDQUELLE FÜR SOZIALES

Publikation: Fördertöpfe für Vereine

In neunter Auflage – für 2007 – ist die praxisorientierte Broschüre „Fördertöpfe für Vereine, selbstorganisierte Projekte und politische Initiativen“ des Berliner „Netzwerks Selbsthilfe“ erschienen. Sie bietet umfangreiche Tipps zu Fördermöglichkeiten in den Bereichen Bildung, Jugend, Arbeit, Soziales, Migration, Entwicklungspolitik, Antifaschismus, Integration, Wohnen, Kultur, Frauen, Globalisierungskritik und Umwelt. Zunächst gibt es eine Orientierung im „Stiftungsdschungel“: Neben grundsätzlichen Erläuterungen, wie Stiftungen fördern, und einer Übersicht zu (über-)regionalen Stiftungsverzeichnissen im Internet werden rund 150 Stiftungen mit ihren Förderschwerpunkten, Möglichkeiten der Antragstellung und kompletten Kontaktdaten vorgestellt.

Einen zweiten Schwerpunkt bilden Beratungseinrichtungen und staatliche Programme zur Schaffung von Arbeitsplätzen für Vereine und kleine Betriebe. Weitere Kapitel geben Infos zu

europäischen Förderprogrammen, Fundraising und Sponsoring, Wettbewerben und Förderpreisen, Finanzierung von Bildungs- und Gedenkstättenfahrten, Schüleraustauschen, Praktikumsplätzen oder Freiwilligendiensten. Immer folgen einer auf das Wesentliche reduzierten knappen Darstellung des Themas zahlreiche Webadressen und andere Kontaktdaten. Zudem gibt die Publikation einen Überblick zu Unterstützungsmöglichkeiten bei der Existenzgründung für Vereine und kleine Betriebe. Dieser umfasst nicht nur Beratungsstellen und Starthilfen, sondern auch Kapitalbeteiligungs-Chancen und spezielle Kredite (zum Beispiel der KfW-Förderbank).

Die 168-seitige Publikation kann zum Preis von 15 Euro zuzüglich einem Euro Porto und Verpackung bestellt werden unter www.netzwerk-selbsthilfe.de/online/bestellen/index.html
Stephanie Rüth

In der Vergangenheit wurde der Wettbewerbsgedanke nur halbherzig umgesetzt. Laut dem SGB XI sollen die Dienstleistungserbringer zwar in einem lebhaften Wettbewerb stehen, die einzelne Einrichtung steht aber marktbeherrschenden Sozialleistungsträgern und Sozialleistungsträgerkartellen gegenüber. Dies hat mit einer ordnungspolitischen Gestaltung des Wettbewerbs nichts zu tun. Auch gibt es sehr ungute Vermischungen, wenn einerseits etwa in der Investitionskostenfinanzierung von der Objekt- zur Subjektförderung umgestellt wird, aber zugleich bei dieser Umstellung die entsprechenden finanziellen Mittel „diffundieren“. Dann wird der Systemwechsel genutzt, um eine Sparmaßnahme zu kaschieren, die nicht offen ausgewiesen ist.

Trotz dieser teilweise ärgerlichen Widersprüche in der Sozialpolitik sollte die Caritas zu einer eindeutigen anwaltschaftlich und ordnungspolitisch fundierten Positionierung ihrer wettbewerbspolitischen Vorstellungen finden, um die Märkte sozialer Dienstleistungen mitzugestalten. Diese Positionen im Detail zu bestimmen, wird eine Aufgabe der nächsten Zeit sein. Wichtige Eckpunkte hierzu hat bereits der Zentralratsausschuss „Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege“ in dem Dokument „Auf dem Weg zu einer kohärenten sozial- und wohlfahrtspolitischen Gesamtposition des Deutschen Caritasverbandes“ formuliert, die der 1. Delegiertenkonferenz 2004 vorlag (siehe neue caritas Heft 19/2004, S. 34).

Im Wettbewerb bestehen

Auch in gut geordneten Märkten kann man scheitern. Die dritte Ebene der benannten Aufgaben betrifft die Träger der Dienste und Einrichtungen. Sie gestalten und verantworten ihre sozialen Dienstleistungen und müssen dabei so handeln, dass sie in den jeweiligen Märkten bestehen können. Die verbandlichen Gliederungen können sie dabei unterstützen. Die unternehmerischen Belange haben in den letzten Jahren einen deutlich höheren Stellenwert in der innerverbandlichen Diskus-

sion erhalten. Anwaltschaftlichkeit und unternehmerisches Handeln sind kein Widerspruch. Die Anwaltschaftlichkeit im Einsatz für die selbstbestimmte Teilhabe und eine gute sozialstaatliche Sicherung bleiben folgenlos, wenn sie nicht gepaart sind mit verantwortlichem unternehmerischem Handeln, soziale Dienstleistungen für Hilfebedürftige bereitzustellen.

Eine Reihe wichtiger Instrumente, um unternehmerisches Handeln zu befördern, werden derzeit weiterentwickelt. Wie der DCV zu flexibleren Arbeitsvertragsbedingungen kommen kann, war ein Schwerpunkt der 3. Delegiertenversammlung 2006 im Oktober in Augsburg. Wenn die Caritas dabei Erfolg hat, verbessert sie die Chancen der Dienste und Einrichtungen, sich in regional sehr unterschiedlichen Wettbewerbssituationen zu behaupten und auch künftig qualifizierte Mitarbeitende für die Caritas zu gewinnen. Unternehmerisches Handeln ist Instrument zur Umsetzung des caritativen Auftrags. Es bedarf dabei der Integration betriebswirtschaftlicher und sozialetischer Kriterien. Die unternehmenspolitischen Leitlinien, die federführend von der Kommission „Ökonomie der Caritas“, unterstützt von der Arbeitsgruppe „Unternehmerische Belange“, entwickelt werden, sollen diese Integration befördern.

Mit der gemeinsam vom Verband und dem Sekretariat der Bischofskonferenz erarbeiteten Handreichung zur wirtschaftlichen Aufsicht gibt es klare Festlegungen zur Verantwortlichkeit der jeweiligen Träger und ihrer Organe zur Sicherstellung der Transparenz und Steuerbarkeit ihrer Unternehmen.

Offen sein für Benchmarking

Für die Entwicklung angemessener Unternehmensstrategien gehört der Vergleich mit anderen, die ähnliche Herausforderungen zu bewältigen haben. Beispielsweise haben im Diözesan-Caritasverband Münster alle Sozialstationen durch ein Benchmarking erreicht, schwarze Zahlen zu schreiben. Für ein Benchmarking braucht es aber eine größere Offenheit als

bisher, unternehmerische Daten für den Vergleich zur Verfügung zu stellen

Wenn es gelingt, eine explizite Caritas-Qualität weiterzuentwickeln und ihre Umsetzung zu evaluieren, kann die Stellung der Caritas in den Märkten sozialer Dienste zusätzlich befördert werden. Die Integration von Instrumenten des Verbraucherschutzes einschließlich eines klar geregelten Beschwerdemanagements kann zudem die Stellung der Hilfesuchenden stärken und dient damit gleichzeitig der Orientierung an der Norm der selbstbestimmten Teilhabe. Auch nutzen die Träger der Caritas erst in Ansätzen die Möglichkeiten, sich beim Marketing für ihre Dienste und Einrichtungen gegenseitig zu unterstützen. Das Vertrauen, das die Bevölkerung in die Marke Caritas setzt, ist ein Potenzial, das der DCV besser nutzen könnte als bisher.

Mit diesen Herausforderungen sind viele operative Aufgaben verbunden, für die, sofern sie auf Bundesebene liegen, der Vorstand Verantwortung trägt. Verbunden damit sind auch grundsätzliche Positionsklärungen, die in der Verantwortung der Delegiertenversammlung liegen. Mit ihren Querschnittskommissionen hat sich die Delegiertenversammlung die notwendigen Instrumente gegeben und die Kommission Sozialpolitik und Gesellschaft beauftragt, sich dieses Themas „Selbstbestimmte Teilhabe sichern, Märkte ordnen, im Wettbewerb bestehen“ anzunehmen. Auf der Delegiertenversammlung 2007 wird Gelegenheit sein, ausführlich darüber zu sprechen, wie diese drei Herausforderungen konstruktiv bewältigt werden können.



Prof. Dr. Georg Cremer

Generalsekretär des DCV in Freiburg
E-Mail: georg.cremer@caritas.de